

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Diebstahl, Zerstörung und Verwüstung zum Nachteil von christlichen Kirchen im Jahr 2022 in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Diebstähle, Zerstörungen und Verwüstungen es 2022 zum Nachteil von christlichen Kirchen, aufgeschlüsselt nach Standort und Art der Kirche (katholisch, evangelisch, etc.) sowie Sachverhalt (Diebstahl, Zerstörung, Verwüstung etc.) gab;
2. auf welche Summe sich die Schäden insgesamt beziffern lassen;
3. in welchen Fällen aus Ziffer 1 die Täter gefasst werden konnten;
4. in welchen Fällen Christenfeindlichkeit das Tatmotiv darstellt;
5. welche Kenntnisse es über die Täter gibt, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit(en), Migrationshintergrund, Aufenthaltstitel sowie religiöser und politischer Weltanschauung;
6. inwiefern ein Trend zu erkennen ist, ob christliche Kirchen in den letzten zehn Jahren häufiger Opfer von Straftaten wurden;
7. welche Maßnahmen 2022 zum Schutz von Kirchen seitens der Sicherheitsbehörden getroffen wurden;

8. welche Maßnahmen die Kirchen selbst zu ihrem Schutz getroffen haben;
9. welches Ausmaß die Schäden auf Friedhöfen durch Entwendung von Grab-schmuck, Grabmalen oder Figuren aus Metall in den letzten beiden Jahren hatten.

3.1.2023

Lindenschmid, Klauf, Goßner, Rupp, Baron AfD

Begründung

Am 16. Dezember 2022 brachen Unbekannte einen Holzschrank in einer Kirche im Stuttgarter Osten auf und begingen einen Diebstahl (vgl. Berichterstattung in den Stuttgarter Nachrichten).

Überall in Baden-Württemberg kommt es immer wieder zu Zerstörungen, Verwüstungen und Diebstahl zum Nachteil von Kirchen. So berichtete der SWR am 1. Dezember 2022 von mehreren „mutwillig beschädigten“ Kirchen in Südbaden. Im Dezember 2021 wurde die Johanneskirche am Feuersee Opfer einer Attacke mit „brachialer Gewalt“ durch einen psychisch kranken Täter, wie Frau Landtagspräsidentin Muhterem Aras auf ihrer Facebook-Präsenz berichtete (Eintrag vom 7. Dezember 2021).

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Januar 2023 Nr. IM3-0141.5-350/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Diebstähle, Zerstörungen und Verwüstungen es 2022 zum Nachteil von christlichen Kirchen, aufgeschlüsselt nach Standort und Art der Kirche (katholisch, evangelisch, etc.) sowie Sachverhalt (Diebstahl, Zerstörung, Verwüstung etc.) gab;*
- 2. auf welche Summe sich die Schäden insgesamt beziffern lassen;*
- 3. in welchen Fällen aus Ziffer 1 die Täter gefasst werden konnten;*
- 4. in welchen Fällen Christenfeindlichkeit das Tatmotiv darstellt;*
- 5. welche Kenntnisse es über die Täter gibt, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit(en), Migrationshintergrund, Aufenthaltstitel sowie religiöser und politischer Weltanschauung;*

Zu 1. bis 5.:

Die Ziffern 1 bis 5 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

In der PKS werden Merkmale zu Opfern ausschließlich zu natürlichen Personen erfasst. Dies geschieht gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien lediglich zu sogenannten Opferdelikten. Zu diesen zählen v. a. die Straftaten gegen die höchstpersönlichen Rechtsgüter, wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung; Diebstahlsdelikte oder Sachbeschädigungen fallen nicht darunter. Juristische Personen, wie beispielsweise christliche Kirchen, sind keine Opfer im Sinne der bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“, weshalb auf dieser Grundlage keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden können.

Im Übrigen bietet die PKS die Möglichkeit zu Straftaten sogenannte Tatörtlichkeiten zu erfassen. Einschlägig im Sinne des vorliegenden Antrags sind die Tatörtlichkeiten „Kirche“, „Dom“, „Kapelle“, „Kloster“ und „sonstige kirchliche Einrichtung“. Eine solche Auswertung lässt jedoch keinen Rückschluss darauf zu, inwiefern die Tatörtlichkeit das Ziel der strafbaren Handlung war oder das Tatgeschehen dort zufällig stattfand. Auf Grundlage der PKS können daher grundsätzlich keine Aussagen zu einer möglichen Korrelation zwischen dem Betrieb der entsprechenden Einrichtung und der strafbaren Handlung getroffen werden. Eine Differenzierung nach der jeweiligen Konfession, der eine Tatörtlichkeit zuzurechnen ist, erfolgt überdies nicht.

Zur Entwicklung der strafbaren Handlungen an den vorgenannten Tatörtlichkeiten wird auf die Antwort des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Rainer Balzer AfD zu Kirchenschändungen in Baden-Württemberg (Drucksache 17/3791) verwiesen.

Überdies erfolgt die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten unter anderem bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Dabei sind die „Art der Kirche“ und die „Schäden“ sowie der „Aufenthaltstitel“ und die „religiöse und politische Weltanschauung“ der Täterschaft kein Erfassungskriterium des KPMd-PMK. Die Tatmotivation wird anhand des Phänomenbereichs sowie der Themenfelder abgebildet.

Im Sinne der Fragestellung erfolgte eine Auswertung des KPMd-PMK mit dem Angriffsziel „Kirche“ für das 1. bis 3. Quartal 2022. Die Gesamtfallzahlen der PMK für das Jahr 2022 befinden sich aktuell in einem bundesweiten Erhebungsprozess und liegen noch nicht vor.

Tatort	Delikt	Phänomenbereich PMK	Themenfeld Christenfeindlich	Straftat aufgeklärt
Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 303 StGB	PMK – Links –	Ja	Nein
Freudenstadt, Stadt (72250)	§ 130 StGB	PMK – Rechts –	Ja	Ja
Gaildorf, Stadt (74405)	§ 86a StGB	PMK – Rechts –	Nein	Nein
Heidelberg, Stadt (69117)	§ 303 StGB	PMK – Nicht zuzuordnen –	Nein	Nein
Heidelberg, Stadt (69117)	§ 303 StGB	PMK – Nicht zuzuordnen –	Nein	Nein
Karlsruhe, Stadt (76133)	§ 86a StGB	PMK – Rechts –	Nein	Nein
Reutlingen, Stadt (72764)	§ 86a StGB	PMK – Rechts –	Ja	Nein
Ulm, Universitätsstadt (89073)	§ 212 StGB	PMK – Religiöse Ideologie –	Ja	Ja

In dem Berichtszeitraum wurden acht Fälle mit dem Angriffsziel „Kirche“ polizeilich bekannt, darunter drei Sachbeschädigungen. Die Straftaten wurden phänomenübergreifend verübt, die Hälfte der Straftaten sind christenfeindlich motiviert.

In zwei Fällen wurde die Täterschaft ermittelt, wobei es sich um einen erwachsenen Beschuldigten mit deutscher Staatsangehörigkeit und um einen erwachsenen Beschuldigten mit rumänischer Staatsangehörigkeit handelt.

6. inwiefern ein Trend zu erkennen ist, ob christliche Kirchen in den letzten zehn Jahren häufiger Opfer von Straftaten wurden;

Zu 6.:

Im Hinblick auf die statistische Erfassung politisch motivierter Straftaten wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 5 verwiesen.

Aufgrund der bundesweiten Einführung der Angriffsziele zum 1. Januar 2019 erfolgte eine Auswertung des KPMD-PMK im Sinne der Fragestellung mit dem Angriffsziel „Kirche“ für die Jahre 2019 bis 2021:

Jahr/ Deliktische Verteilung	2019	2020	2021
Propagandadelikte	3	2	4
§§ 86, 86a StGB	3	2	4
Sonstige Straftaten	1	6	3
§ 126 StGB	–	–	1
§§ 130, 131 StGB	–	1	–
§§ 185 ff StGB	–	1	–
§§ 303 ff StGB	–	4	2
Verstoß Urheberrechtsgesetz	1	–	–
Gesamt	4	8	7

Die Zahl der gegen Kirchen gerichteten Straftaten liegt in dem Berichtszeitraum konstant im einstelligen Bereich, darunter überwiegend Propagandadelikte und Sachbeschädigungen.

7. welche Maßnahmen 2022 zum Schutz von Kirchen seitens der Sicherheitsbehörden getroffen wurden;

Zu 7.:

Die Polizei des Landes Baden-Württemberg trifft auf Grundlage einer fortlaufenden Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) und der örtlich zuständigen regionalen Polizeipräsidien lageorientiert die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Objekte. Derzeit liegen für christliche Kirchen in Baden-Württemberg keine gefährdungsrelevanten Erkenntnisse vor. Gleichwohl berücksichtigen die regionalen Polizeipräsidien die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich befindlichen Einrichtungen insbesondere im Rahmen des täglichen Dienstes, beispielsweise durch offene Präsenz- und Aufklärungsmaßnahmen beziehungsweise lageorientierte Bestreifung.

Darüber hinaus hat das LKA BW im Jahr 2021 das Präventionsprogramm „Sicher in Glaubensgemeinschaften“ entwickelt, das sich gezielt an die Mitglieder von Glaubenseinrichtungen richtet. Dabei werden auch Hinweise zur sicheren Organisation und Durchführung von Veranstaltungen vermittelt. Die Objektverantwortlichen können zudem jederzeit das Beratungsangebot der Referate Prävention der regionalen Polizeipräsidien in Anspruch nehmen, das unter anderem baulich-technische und elektronische Sicherungsmaßnahmen sowie Sicherungskonzepte zum Schutz vor Diebstahl enthält.

Begleitend zu den Präventionsangeboten ist die individuelle Zusammenarbeit von Kirchen, Gemeinden und der Polizei vor Ort für eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung von besonderer Bedeutung.

8. welche Maßnahmen die Kirchen selbst zu ihrem Schutz getroffen haben;

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. welches Ausmaß die Schäden auf Friedhöfen durch Entwendung von Grab schmuck, Grabmalen oder Figuren aus Metall in den letzten beiden Jahren hatten.

Zu 9.:

Im Hinblick auf die Erfassungssystematik der PKS wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 5 verwiesen. „Grab schmuck“, „Grabmal“ oder „Figur“ sind keine Erfassungsparameter der PKS. Im Sinne des vorliegenden Antrags wird ersatzweise die Entwicklung der Fälle des Diebstahls an der Tatörtlichkeit Friedhof aufgeschlüsselt nach den einschlägigen erlangten/erstrebten Gütern dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zu einem Fall auch mehrere erlangte/erstrebte Güter erfasst werden können, sodass die einzelnen Fälle nicht aufsummiert werden dürfen.

Fälle des Diebstahls an der Tatörtlichkeit Friedhof in Baden-Württemberg nach erlangten/erstrebten Gütern	2020	2021
Gartenfigur	13	10
Grabstein	7	5
Keramik	1	3
Kunstwerk	2	2
Porzellan	2	2
Sakraler Kunstgegenstand	4	18
Sakralie	3	3

Im Jahr 2021 gehen die Diebstahlsdelikte mit den dargestellten erlangten/erstrebten Gütern im Vergleich zum Vorjahr überwiegend zurück oder stagnieren auf Vorjahresniveau. Lediglich der Diebstahl von Keramik und sakralen Kunstgegenständen steigt im Vorjahresvergleich an. Eine Aussage darüber, inwiefern zumindest Teile der aufgelisteten erlangten/erstrebten Güter möglicherweise aus Metall bestehen, kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden.

Die Datenbasis der PKS für das Jahr 2022 steht bislang noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätslage zur Verfügung. Für das Jahr 2022 können Trendaussagen getroffen werden. Für das Jahr 2022 zeichnen sich Anstiege der Fallzahlen bei den Diebstählen von Gartenfiguren, Grabsteinen, Kunstwerken und Sakralien an der Tatörtlichkeit Friedhof ab, während sich im gleichen Zeitraum für die Zahl der Diebstähle von sakralen Kunstgegenständen an der Tatörtlichkeit Friedhof ein Rückgang andeutet.

Ungeachtet dessen weist die PKS für das Jahr 2021 im Vorjahresvergleich einen Rückgang um 27 auf 17 (44) Fälle des Metalldiebstahls¹ an der Tatörtlichkeit Friedhof in Baden-Württemberg auf. Für das Jahr 2022 zeichnet sich beim Metalldiebstahl an der in Rede stehenden Tatörtlichkeit ein Anstieg ab.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär

¹ Gezählt werden hierbei die Diebstahlsdelikte gesamt mit mindestens einem der folgenden erlangten/erstrebten Güter: „Metall“, „Unedles Metall“, „Blei“, „Eisen“, „Stahl“, „Buntmetall“, „Bronze“, „Kupfer“, „Messing“, „Zink“, „Zinn“, „Aluminium“, „Metallscheibe“